

II-1181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 03 14
 1012, Stubenring 1

21.10.930/07-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wolfmayr und
 Kollegen, Nr. 339/J vom 17. Jänner 1991
 betreffend Bioldieselanlage Aschach

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

361/AB

1991-03-15

zu 339/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfmayr und Kollegen haben am
 17. Jänner 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
 mit der Nr. 339/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die Umweltauswirkungen der Bioldieselanlage in Aschach ? Wurde für das Projekt Aschach eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Umweltgefährdung für Luft-, Staub-, Lärm- und Grundwassergefährdung durchgeführt und wenn nicht, warum nicht ?
2. Warum sind die gewerbe- und baurechtlichen Genehmigungen für den Verpressungsteil der Anlage zwar erteilt, die entsprechenden Verfahren für die Veresterung aber noch nicht abgeschlossen ?
3. Ist es richtig, daß Grundwasser in großem Umfang, d.h. rund 100 m³ pro Stunde, im Werk Aschach verwendet werden sollen ?

- 2 -

Ist es richtig, daß dieses Wasser danach ins Grundwasser zurückgepumpt wird und können Sie ausschließen, daß bei Betriebsunfällen, z.B. Methanol ins Kühlwasser gelangt, und es zu einer größeren Grundwasserverschmutzung kommt? Warum wird kein Donauwasser für die Kühlung eingesetzt? Wann wurde die wasserrechtliche Bewilligung für das Werk Aschach erteilt?

4. Werden Sie die Bürgerinitiative Aschach über die Auswirkungen des Werkes Aschach ausreichend informieren? Sind Sie bereit, die Bürgermeinung bei den Behördenentscheidungen so weit als möglich zu berücksichtigen bzw. eine Bürgerbeteiligung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen?"

Diese Anfrage beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Zur Beantwortung dieser Fragen darf ich auf die ausführliche Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 341/J verweisen.

Angelegenheiten des Gewerbe- und Baurechts fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Frage 3:

Bei dem in der Frage 3 genannten Wert von rund 100 m³ Grundwasser pro Stunde, das im Werk Aschach verwendet werden soll, handelt es sich um einen Spitzenwert. Der tatsächliche Verbrauch wird sich laut Auskunft der Konsenswerberin auf rund 75 m³ pro Stunde belaufen.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.12.1990 wurde der Konsensantrag mit 1.689,6 m³ pro Tag (Kühlwasser und sonstiger Wasserverbrauch), angegeben.

- 3 -

Ein konkreter Konsensantrag (basierend auf den tatsächlichen Bedarfswerten) kann aber erst nach einem Probetrieb festgelegt werden. Diese konkrete Grundwasserentnahme wird in der Folge in der (noch zu erlassenden) Detailbewilligung festgelegt werden.

Das Kühlwasser wird laut Auskunft der Betreiberfirma mittels eines Kanals in die Donau zur Ableitung gebracht und ist nur rein thermisch belastet, wobei die Temperatur etwa 25 Grad betragen wird. Die anfallenden Abwässer im Ausmaß von rund 33 m³ pro Tag werden laut Auskunft der Betreiberfirma nach entsprechenden Vorreinigungen und Aufbereitungen in die Kläranlage der Stärkefabrik Aschach abgeleitet. Daher ist es nicht richtig, daß entnommenes Wasser ins Grundwasser zurück gepumpt wird.

Beim Kühlwasserkreislauf handelt es sich laut Auskunft der Betreiberfirma um ein geschlossenes System, sodaß dieses Wasser nicht mit Methanol in Verbindung kommt. Darüberhinaus sind in der Anlage Auffangwannen für kontaminiertes Löschwasser installiert. Im Alarmplan ist die Vorgangsweise zur Verwendung des Abwasserbehälters vor der Kläranlage als Löschwasserauffangbehälter festgelegt. Damit wird gewährleistet, daß bei allfälligen Pannen eine Verunreinigung des Grundwassers durch Methanol hintangehalten wird.

Die Verwendung von Donauwasser für Kühlzwecke wurde laut Auskunft der Betreiberfirma zwar geprüft, konnte aber nicht realisiert werden. Selbstverständlich wurden auch allfällige Auswirkungen einer Grundwasserentnahme auf den Grundwasserspiegel im Bereich Aschach geprüft. Pumpversuche haben gezeigt, daß die Wasserentnahme in einer derartigen Größenordnung ohne Auswirkung auf den Grundwasserkörper bleibt.

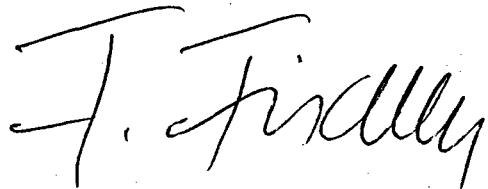
Durch den Landeshauptmann von Oberösterreich wurden nur generelle wasserrechtliche Bewilligungen für die Grundwasserentnahme (Bescheid vom 18.12.1990) und für die Abwasserbeseitigung (Bescheid vom 28.1.1991) erteilt.

- 4 -

Dies ist gemäß § 111 a der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 bei Vorhaben möglich, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind.

Der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung wird vorerst auf die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens überprüft; die Detailprojekte werden gesondert verhandelt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Fidley".